

AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 05.11.2024, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 2. Stockwerk Saal II

der im Grundbuch von Eyll Blatt 1064 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Eyll Flur 8 Flurstück 522 Gebäude- und Freifläche, Pappelweg 36

532 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein nicht unterkellertes Wochenendhaus mit nicht zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss, das im Jahr 2011 in weitgehend massiver, eingeschossiger Bauweise errichtet wurde. Die Wohnfläche beträgt ca. 89 qm zzgl. anteiliger Terrassenfläche. Die Beheizung erfolgt über eine Flüssiggasheizung mit zentraler Gasversorgung. Auf dem Grundstück befindet sich eine PKW-Garage. Dauerhaftes Wohnen ist nicht gestattet. Ein planungsrechtliches Pflanzgebot ist einzuhalten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 243.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 24.06.2024